



Satzung der Laienräte

im Erzbistum Bamberg

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Spezieller Teil.....	3
Seelsorgebereichsrat	3
Allgemeines	3
§26 Grundsätzliches	3
§27 Aufgaben	3
§28 Zustimmungs- und Anhörungsrecht.....	4
§29 Konstituierung	5
Mitglieder	5
§30 Zusammensetzung des Seelsorgebereichsrates.....	5
§31 Seelsorgebereiche mit nur einem Pfarrgemeinderat.....	6
Organe.....	6
§32 Vollversammlung.....	6
§33 Vorstand	6
Arbeitsweise	7
§34 Anträge	7
§35 Kirchenverwaltung und Seelsorgebereichsrat	7
§36 Zusammenarbeit auf Dekanatsstufe	7
Diözesanrat.....	8
Allgemeines	8
§37 Grundsätzliches	8
§38 Aufgaben	8
§39 Zustimmung, Mitwirkung und Anhörung.....	9
§40 Konstituierung	9
Mitglieder	10
§41 Zusammensetzung.....	10
§42 Vertretung der Organisationen und Verbände	10
Organe.....	10
§43 Vollversammlung.....	10
§44 Vorstand	11
§45 Vorsitzende.....	11
§46 Geistlicher Beauftragter des Erzbischofs.....	11
§47 Geschäftsstelle und Geschäftsführer/in.....	11
§48 Hauptausschuss.....	11
§49 Schlichtungsausschuss.....	12

Satzung der Laienräte im Erzbistum Bamberg

§50	Satzungsausschuss.....	13
§51	Sachausschüsse	13

Präambel

Die Kirche ist als Volk Gottes auf ihrem Weg durch die Zeit. Alle Glieder des Gottesvolkes sind durch Taufe und Firmung gemeinsam berufen, Werkzeug Gottes zum Heil der Welt zu sein. Alle haben in gemeinsamer Verantwortung Anteil am Heilsauftrag der Kirche und dienen so den Menschen. Die fundamentale Gleichheit aller Gläubigen bewahrt zugleich ihre je unterschiedliche Berufung und Verantwortung und ebenso ihre Vielfalt und Verschiedenheit, die die Kirche erst reich an Gaben machen.

In der Erzdiözese Bamberg werden auf den kirchlichen Ebenen der Pfarreien, der Seelsorgebereiche und der Erzdiözese Räte der Mitverantwortung eingerichtet. In den Räten arbeiten Ehren- und Hauptamtliche vertrauensvoll zusammen. Gemeinsam tragen, gestalten und verantworten sie das Leben der Kirche und verwirklichen so deren Sendung.

Sie tun dies im Sinne der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und im Rahmen des geltenden kirchlichen Rechts.

Spezieller Teil

Seelsorgebereichsrat

Allgemeines

§26 Grundsätzliches

- (1) Für jeden Seelsorgebereich ist ein Seelsorgebereichsrat einzurichten.
- (2) Der Seelsorgebereichsrat trägt als Vertretung der Katholikinnen und Katholiken zusammen mit dem Pastoralteam des Seelsorgebereichs Verantwortung für den kirchlichen Auftrag in dem Seelsorgebereich. Sein Wirken ist sowohl auf das Leben der Kirche wie auch auf gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen im Seelsorgebereich gerichtet.
- (3) Als Organ des Laienapostolats kann er, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände im Seelsorgebereich, in eigener Verantwortung tätig werden.
- (4) Der Seelsorgebereichsrat arbeitet mit dem Diözesanrat, den anderen Seelsorgebereichsräten in seinem Dekanat, den Pfarrgemeinderäten, der Gesamtkirchenverwaltung, den Kirchenverwaltungen und den Ortsgliederungen der Verbände seines Seelsorgebereichs, den pfarrlichen Gruppen sowie mit den Personen, die hauptamtlich oder ehrenamtlich pastorale Verantwortung tragen, zusammen.

§27 Aufgaben

- (1) Der Seelsorgebereichsrat berät oder beschließt in allen Fragen, die den Seelsorgebereich als Ganzes oder die Zuständigkeit mehrerer Pfarrgemeinderäte gleichzeitig betreffen.

- (2) Der Seelsorgebereichsrat fördert das Apostolat der Laien und die Zusammenarbeit der verschiedenen kirchlichen Akteure. Er unterstützt insbesondere die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte und Verbände.
- (3) Der Seelsorgebereichsrat beschließt für seine Arbeit Schwerpunkte, die sich an den Grundvollzügen von Kirche – Liturgia, Martyria, Diakonia und Koinonia – orientieren.
- (4) Der Seelsorgebereichsrat erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Pastoralteam das Pastorkonzept des Seelsorgebereichs und entwickelt dieses regelmäßig fort.

§28 Zustimmung- und Anhörungsrecht

- (1) Das Pastoralteam und der Seelsorgebereichsrat besprechen und erarbeiten gemeinsam alle grundsätzlichen Regelungen in ihrem Seelsorgebereich. Um dies zu gewährleisten, werden Zustimmungs- und Anhörungsrechte festgelegt.
- (2) Eine Zustimmung des Seelsorgebereichsrats ist erforderlich vor Entscheidungen über
 - a. die Durchführung und Gestaltung von öffentlichen Festen, öffentlichen Veranstaltungen und Prozessionen des Seelsorgebereichs, sofern diese pfarreübergreifende Bedeutung haben,
 - b. die grundsätzliche Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit des Seelsorgebereichs,
 - c. alle dauerhaften und gravierenden Eingriffe in die pastoral-praktische Arbeit in den Pfarreien bzw. innerhalb des Seelsorgebereichs,
 - d. die Verabschiedung und Änderung des Pastorkonzepts des Seelsorgebereichs,
 - e. die Rahmenpläne der Gottesdienste hinsichtlich der Orte, Uhrzeiten, Arten und Häufigkeiten sowie
 - f. die amtliche Beauftragung von Laien im ehrenamtlichen liturgischen, katechetischen und diakonalen Dienst.
- (3) Der Seelsorgebereichsrat ist zu hören vor Entscheidungen über
 - a. Änderung der Grenzen des Seelsorgebereichs oder der Pfarreien,
 - b. den Einsatz des pastoralen Personals im Seelsorgebereich,
 - c. die Inhalte von Gebäude- bzw. Gebäudenutzungskonzepten sowie
 - d. alle weiteren relevanten Fragen, sofern diese pfarreübergreifende Bedeutung haben.
- (4) Der Seelsorgebereichsrat ist zu informieren über jede Neugründung oder Auflösung von Ortsgruppen etablierter kirchlicher Verbände und Organisationen, sofern diese sich auf dem Gebiet des Seelsorgebereichs betätigen wollen bzw. betätigt hatten.
- (5) Kurzfristig notwendige Änderungen unterliegen nicht der Zustimmungs- bzw. Anhörungspflicht nach Abs. (2) und (3).
- (6) Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Ordinariat ist die Stellungnahme des Seelsorgebereichsrats beizufügen.
- (7) Wenn Beschlüsse des Seelsorgebereichsrats finanzielle Aufwendungen erfordern, ist die Verantwortlichkeit der zuständigen Kirchenverwaltungen zu beachten.

§29 Konstituierung

- (1) Spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Konstituierungsfrist für Pfarrgemeinderäte erfolgt die Konstituierung gemäß §2.
- (2) Folgende Aufgaben sind in der konstituierenden Sitzung in der folgenden, vorgegebenen Reihenfolge durchzuführen:
 - a. Berufung weiterer Mitglieder nach §30 Abs. 1 (d) und Abs. 4 (d)
 - b. Entscheidung über die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Wahl der Vorsitzenden
 - d. ggf. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden
 - e. Wahl der Delegierten in den Diözesanrat.

Mitglieder

§30 Zusammensetzung des Seelsorgebereichsrates

- (1) Zum Seelsorgebereichsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
 - a. aus den Pfarrgemeinderäten im Seelsorgebereich nach §17 Abs. 2 (e)
 - i. mit bis zu 2000 Katholikinnen und Katholiken je ein/e Delegierte/r,
 - ii. über 2000 Katholikinnen und Katholiken je zwei Delegierte,
 - b. der Leitende Pfarrer des Seelsorgebereichs sowie ein weiteres vom Pastoralteam aus seiner Mitte gewähltes Mitglied,
 - c. Delegierte aller im Seelsorgebereich tätigen katholischen Verbände unter Berücksichtigung von Abs. 5 bis Abs. 8 sowie
 - d. weitere durch die Mitglieder nach Abs. 1 (a-c) berufene Personen (vgl. §3 Abs. 4).
- (2) Der Seelsorgebereichsrat der ablaufenden Wahlperiode kann die Anzahl der Delegierten pro Pfarrei nach Abs. 1 (a) für die nachfolgende Wahlperiode verändern, sofern jeder Pfarrgemeinderat vertreten bleibt. Der Beschluss dazu bedarf einer zwei Drittel Mehrheit und muss spätestens einen Monat vor dem Termin der Wahl der Pfarrgemeinderäte gefasst werden.
- (3) Gemeinsame Pfarrgemeinderäte nach § 24 entsenden Delegierte pro beteiligter Pfarrei nach Abs. 1 (a).
- (4) Zum Seelsorgebereichsrat gehören als beratende Mitglieder:
 - a. alle weiteren Mitglieder des Pastoralteams,
 - b. bei entsprechendem Beschluss des Seelsorgebereichsrats bis zu ein/e Vertreter/in jeder im Seelsorgebereich ansässigen Ordensgemeinschaft, katholischer Bildungseinrichtung, katholischen kategorialen Seelsorgeeinrichtung und Einrichtungen des kirchlichen Lebens, sofern nicht schon Mitglied nach Abs. 1 (c), sowie
 - c. ein von der Gesamtkirchenverwaltung bzw. – falls es diese nicht gibt – von allen Kirchenverwaltungen gemeinsam beauftragtes Kirchenverwaltungsmitglied, sofern dieses nicht schon dem Seelsorgebereichsrat angehört.
 - d. weitere vom Seelsorgebereichsrat berufene Personen.

- (5) Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Seelsorgebereichsrats müssen Delegierte der Pfarrgemeinderäte nach Abs. 1 (a) sein.
- (6) Die Verbände melden ihren Wunsch zur Mitgliedschaft im Seelsorgebereichsrat spätestens zwei Wochen vor der Konstituierung an den Vorstand des Seelsorgebereichsrats der ablaufenden Wahlperiode.
- (7) Jeder Verband kann maximal eine/n Vertreter/in entsenden. Sollten mehr Verbände einen Sitz nach Abs. 1 (c) beanspruchen als nach Abs. 5 möglich, so müssen sich die Verbände untereinander über die Vertretung einigen.
- (8) Entsendungsberechtigt sind vom Diözesanbischof als katholisch anerkannte Organisationen und Verbände, die in eigener Initiative und Verantwortung auf der Seelsorgebereichsebene tätig sind. Sie müssen nach ihrer Satzung demokratisch verfasst sein und sich als Träger des Laienapostolats in Heils- und Weltdienst verstehen.

§31 Seelsorgebereiche mit nur einem Pfarrgemeinderat

- (1) Existiert im Seelsorgebereich nur ein Pfarrgemeinderat, so werden die Mitglieder, die nach §30 Abs. 1 (a) als Vertreter der Pfarreien vorgesehen sind, gemäß der Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte gewählt. Die §§19 und 20 finden sinngemäß Anwendung.
- (2) Die von den Gläubigen gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind in diesem Fall alle von Rechts wegen Delegierte im Seelsorgebereichsrat.
- (3) Die Konstituierung erfolgt nach § 29 zusammen mit den Mitgliedern nach §30 Abs. 1 b-d und Abs. 4.
- (4) Der Seelsorgebereichsrat übernimmt die Pflichten und Rechte des §16 (Rechte des Pfarrgemeinderats) und des §28 (Rechte des Seelsorgebereichsrats) in ihrer jeweils weitesten Fassung.

Organe

§32 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die Zusammenkunft aller Mitglieder des Seelsorgebereichsrats.
- (2) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn § 6 Abs. 5 eintritt.
- (3) Mitglieder können sich vertreten lassen. Dies ist vor Beginn der Vollversammlung anzuzeigen. Die Vertretung kann nur durch ein Mitglied des entsendenden Gremiums erfolgen. Eine Stimmhäufelung ist nicht möglich.

§33 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Seelsorgebereichsrats besteht aus
 - a. zwei vom Seelsorgebereichsrat gewählten Vorsitzenden sowie
 - b. dem Leitenden Pfarrer.
- (2) Der Seelsorgebereichsrat kann weitere Personen als stellvertretende Vorsitzende in den Vorstand wählen.
- (3) Die beiden Vorsitzenden

- a. vertreten den Rat einzeln nach außen sowie
- b. berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes sowie des Rates.

Arbeitsweise

§34 Anträge

Antragsberechtigt sind

- (1) jedes stimmberechtigte Mitglied des Seelsorgebereichsrats,
- (2) die entsendenden Pfarrgemeinderäte,
- (3) Organisationen und Verbände sowie
- (4) das Seelsorgeteam.

§35 Kirchenverwaltung und Seelsorgebereichsrat

- (1) Der Vorstand benennt ein Vorstandsmitglied nach §33 Abs. 1 (a) oder § 33 Abs. 2 zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtkirchenverwaltung bzw. des Verwaltungsausschusses als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung.
- (2) Das nach Abs. 1 entsandte Mitglied sowie das (beratende) Mitglied der Gesamtkirchenverwaltung bzw. von den Kirchenverwaltungen entsandte Mitglied nach §30 Abs. 4 (c) informieren den Seelsorgebereichsrat unter Wahrung der Verschwiegenheitsverpflichtung aus den Sitzungen.
- (3) Für die Bestreitung des Verwaltungsaufwandes für den Seelsorgebereichsrat werden von Seiten des Erzbistums zweckgebundene Mittel zur Verfügung gestellt.
- (4) Vor bedeutenden Entscheidungen der Gesamtkirchenverwaltung bzw. des Verwaltungsausschusses ist der Seelsorgebereichsrat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Entsprechenden Anträgen an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Stellungnahme des Seelsorgebereichsrates beizufügen.

§36 Zusammenarbeit auf DekanatsEbene

- (1) Die Laienvertretung eines Dekanats trägt den Namen „Dekanatsausschuss“.
- (2) Mitglieder des Dekanatsausschusses sind
 - a. die beiden Vorsitzenden aller Seelsorgebereichsräte im jeweiligen Dekanat sowie
 - b. der Dekan.Vertretung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden ist möglich.
- (3) Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen eine/n Sprecher/in, der die Sitzungen des Dekanatsausschusses leitet und zu diesen einlädt.
- (4) Der Dekanatsausschuss tagt mindestens einmal im Jahr.
- (5) Die Aufgaben des Dekanatsausschusses sind insbesondere
 - a. der Austausch über die Entwicklungen in den Seelsorgebereichen innerhalb des Dekanats,
 - b. die dekanatsweite Vertretung der Anliegen der Laien sowie
 - c. die Entgegennahme des Berichts des Dekans über diözesane und dekanatsweite Planungen und Entwicklungen.

- (6) Ein/e von den Mitgliedern des Dekanatsausschusses gewählte/r Vertreter/in des Dekanatsausschusses nimmt die Vertretung der Laien auf den jeweiligen Pastorkonferenzen wahr.

Diözesanrat

Allgemeines

§37 Grundsätzliches

- (1) Der Diözesanrat ist ein Vertretungsorgan der Katholikinnen und Katholiken des Erzbistums Bamberg gegenüber dem Erzbischof und der Öffentlichkeit.
- (2) Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Seelsorgebereichsräte und der katholischen Verbände und Organisationen sowie aus weiteren Persönlichkeiten aus Kirche, Gesellschaft und Institutionen des Laienapostolats.
- (3) Er ist ein Gremium gemäß dem Konzilsdekret über das Apostolat der Laien „*Apostolicam actuositatem*“ (Nr. 26).
- (4) Er unterstützt die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich sowie in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien.
- (5) Sein Wirken ist sowohl auf das Leben der Kirche wie auch auf gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen im Erzbistum gerichtet.
- (6) Er handelt in eigener Verantwortung.
- (7) Der Diözesanrat arbeitet mit den Seelsorgebereichsräten und Pfarrgemeinderäten, den diözesanen Verbänden und Organisationen, dem Landeskomitee und dem Zentralkomitee der Katholiken sowie allen diözesanen Einrichtungen und Personen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich pastorale Verantwortung tragen, zusammen.

§38 Aufgaben

- (1) Der Diözesanrat hat für den Bereich des Erzbistums insbesondere die Aufgaben:
 - a. Anregungen für das Wirken der Katholikinnen und Katholiken in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern,
 - b. die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - c. Mitglieder in den Diözesanpastoralrat zu entsenden, Anregungen an den Diözesanpastoralrat zu geben sowie den Erzbischof und den Diözesanpastoralrat zu beraten,
 - d. gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholikinnen und Katholiken vorzubereiten und durchzuführen,
 - e. die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern sowie

- f. die Arbeit der Pfarrgemeinderäte und der Seelsorgebereichsräte anzuregen und zu fördern. Er trägt insbesondere dafür Sorge, dass für die Mitglieder der Pfarrgemeinde- und Seelsorgebereichsräte Fortbildungsmaßnahmen angeboten werden.

§39 Zustimmung, Mitwirkung und Anhörung

- (1) Eine Zustimmung des Diözesanrats ist erforderlich vor Entscheidungen über
 - a. Änderungen der Organisation der pastoralen Zusammenarbeit des Erzbistums, die Auswirkungen haben auf die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen bzw. zwischen Geweihten und Laien sowie
 - b. die Verabschiedung und Änderung des Pastoralplans des Erzbistums.
- (2) Der Diözesanrat wirkt mit bei
 - a. der Durchführung und Gestaltung von öffentlichen Festen, öffentlichen Veranstaltungen und Prozessionen, sofern diese diözesanweite Bedeutung haben,
 - b. der grundsätzlichen Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit des Erzbistums sowie
 - c. der Erstellung und Änderung des Pastoralplans des Erzbistums.
- (3) Der Diözesanrat ist zu hören vor Entscheidungen über
 - a. Änderung der Grenzen der Dekanate und der Seelsorgebereiche,
 - b. territoriale Änderungen, die von der Diözesanverwaltung initiiert werden sowie
 - c. alle weiteren relevanten Fragen.
- (4) Der Diözesanrat ist zu informieren über jede Neugründung oder Auflösung von Orts- bzw. Diözesan-Gruppen etablierter kirchlicher Verbände und Organisationen, sofern diese sich auf dem Gebiet der Diözese betätigen wollen bzw. betätigt hatten.

§40 Konstituierung

- (1) Der Diözesanrat konstituiert sich bei der turnusgemäßen Vollversammlung, die den fristgemäßen Konstituierungen der Seelsorgebereichsräte folgt.
- (2) Folgende Aufgaben sind in der konstituierenden Sitzung in der folgenden, vorgegebenen Reihenfolge durchzuführen:
 - a. Berufung weiterer Mitglieder nach §41 Abs. 1 (f)
 - b. Wahl der Vorsitzenden,
 - c. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d. Wahl der Delegierten in den Hauptausschuss,
 - e. Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses,
 - f. Wahl der Vertreter für den Diözesanpastoralrat,
 - g. Wahl einer Person, die dem Erzbischof als Mitglied des Diözesansteuerausschusses mit beratender Stimme vorgeschlagen wird,
 - h. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für das Landeskomitee der Katholiken in Bayern sowie

- i. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für das Zentralkomitee der deutschen Katholiken.

Mitglieder

§41 Zusammensetzung

- (1) Zum Diözesanrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
 - a. aus Seelsorgebereichen
 - i. mit weniger als 20.000 Katholikinnen und Katholiken je ein/e Delegierte/r
 - ii. mit 20.000 oder mehr Katholikinnen und Katholiken je zwei Delegierte,
 - b. je ein/e Vertreter/in der katholischen Organisationen und Verbände auf Bistumsebene unter Berücksichtigung von § 42,
 - c. der Geistliche Beauftragte des Erzbischofs,
 - d. die Mitglieder des Hauptausschusses sowie
 - e. bis zu acht weitere Einzelpersonen. Diese sind von der Vollversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden zu wählen.
- (2) Der Diözesanrat kann weitere Einzelpersonen als beratende Mitglieder berufen.

§42 Vertretung der Organisationen und Verbände

- (1) Entsendungsberechtigt sind vom Diözesanbischof als katholisch anerkannte Organisationen und Verbände, die in eigener Initiative und Verantwortung auf der Diözesanebene tätig sind. Sie müssen nach ihrer Satzung demokratisch verfasst sein und sich als Träger des Laienapostolats in Heils- und Weltendienst verstehen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der amtierende Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Hauptausschuss angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, falls
 - a. die Organisation oder der Verband ihre/seine Mitgliedschaft widerruft,
 - b. an drei aufeinanderfolgenden Vollversammlungen kein/e Vertreter/in teilnimmt oder
 - c. die Vollversammlung die Mitgliedschaft widerruft.

Organe

§43 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Diözesanrates.
- (2) Mitglieder können sich vertreten lassen. Dies ist vor Beginn der Vollversammlung anzuzeigen. Die Vertretung kann nur durch ein Mitglied des entsendenden Gremiums erfolgen. Eine Stimmhäufelung ist nicht möglich.
- (3) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und zusätzlich, wenn der Hauptausschuss oder ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.
- (4) Die Vollversammlung berät, beschließt und delegiert im Rahmen der Aufgaben des Diözesanrats nach § 38. Sie gibt Rahmenrichtlinien für die Arbeit des Diözesanrates, der Seelsorgebereichsräte und der Pfarrgemeinderäte.

§44 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Diözesanrates besteht aus
 - a. zwei vom Diözesanrat gewählten Vorsitzenden,
 - b. zwei vom Diözesanrat gewählten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Geistlichen Beauftragten des Erzbischofs sowie
 - d. der/dem Geschäftsführer/in.
- (2) Der Vorstand
 - a. bereitet die Sitzungen des Hauptausschusses vor,
 - b. führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der vom Hauptausschuss und der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien,
 - c. ist Bindeglied in der Kommunikation zwischen Diözesanleitung und Diözesanrat,
 - d. vertritt den Diözesanrat in der Öffentlichkeit sowie
 - e. beantragt beim Erzbischöflichen Ordinariat die erforderlichen Mittel für die laufende Arbeit.
- (3) Der Vorstand ist über das Mitglied des Diözesansteuerausschusses nach §40 Abs. 2 (g) in die Finanzplanung des Erzbistums eingebunden.

§45 Vorsitzende

- (1) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Rat einzeln nach außen.
- (2) Sie berufen und leiten die Sitzungen der Vollversammlung, des Hauptausschusses und des Vorstandes.
- (3) Sie sind in Ausübung ihrer Tätigkeit der Vollversammlung, dem Hauptausschuss und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§46 Geistlicher Beauftragter des Erzbischofs

- (1) Der Erzbischof ernennt nach Anhörung des Vorstandes einen Geistlichen Beauftragten. Dieser berät den Diözesanrat in geistlichen und theologischen Fragen.
- (2) Er bringt die Anliegen des Erzbischofs und der Diözesanleitung in den Diözesanrat und die Anliegen des Diözesanrates in die Ordinariatskonferenz ein.

§47 Geschäftsstelle und Geschäftsführer/in

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit stellt das Erzbistum dem Diözesanrat eine Geschäftsstelle zur Verfügung und setzt zur Deckung der laufenden Arbeit auf Antrag des Vorstandes einen Jahresbetrag im Haushalt der Erzdiözese fest.
- (2) Der Erzbischof ernennt auf Vorschlag des Vorstandes eine/n Geschäftsführer/in. Diese/r ist für die Organisation und Arbeitsweise der Geschäftsstelle verantwortlich und ist an die Weisungen der Vorsitzenden gebunden.

§48 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss des Diözesanrates besteht aus
 - a. dem Vorstand,

- b. Delegierten der Seelsorgebereichsräte nach Anzahl der Dekanate. Sie vertreten jeweils mit ihrer Person alle Seelsorgebereichsräte im jeweiligen Dekanat. Sie werden dekanatsbezogen in der konstituierenden Sitzung des Diözesanrates gewählt,
 - c. sechs Vertretern der diözesanen Organisationen und Verbände, die von deren Vertretern im Diözesanrat im Rahmen der konstituierenden Sitzung gewählt werden,
 - d. den Vorsitzenden der Sachausschüsse des Diözesanrates sowie
 - e. bis zu drei weiteren vom Hauptausschuss berufenen Mitgliedern.
- (2) Mitglieder können sich vertreten lassen. Dies ist vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Vertretung kann nur durch ein Mitglied des entsendenden Gremiums erfolgen. Eine Stimmhäufelung ist nicht möglich.
- (3) Der Hauptausschuss hat insbesondere die Aufgaben:
- a. die Tagesordnung der Vollversammlung zu beschließen, für die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse zu sorgen und die dem Diözesanrat gestellten Aufgaben im Zusammenwirken mit den Sachausschüssen zu fördern,
 - b. zusammen mit dem Vorstand aktuelle Themen zu beraten,
 - c. dem Erzbischof und seinen Mitarbeitern in der Diözesanleitung zur Beratung in allen pastoralen Angelegenheiten zur Verfügung zu stehen sowie
 - d. bei wichtigen und dringlichen Entscheidungen kurzfristig mit der Diözesanleitung Kontakt aufzunehmen.

§49 Schlichtungsausschuss

- (1) Zur Beilegung von Unstimmigkeiten, Sicherstellung der satzungsgemäßen Arbeit und Förderung der gedeihlichen Zusammenarbeit innerhalb eines Rates oder zwischen verschiedenen Räten wird nach § 9 ein Schlichtungsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus
- a. einem gewählten Vorstandsmitglied, das den Ausschuss leitet,
 - b. einem Diözesanratsmitglied der Seelsorgebereichsräte,
 - c. einem Diözesanratsmitglied der Organisationen und Verbände,
 - d. einem Mitglied des Sachausschusses Satzung sowie
 - e. einem vom Ordinariat entsandten Mitglied.
- (3) Alle Mitglieder des Ausschusses sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (4) Der Schlichtungsausschuss hat insbesondere die Aufgaben:
- a. schriftliche Stellungnahmen aller beteiligten Räte, Verbände, Organisationen bzw. unmittelbar betroffenen Personen einzuholen sowie
 - b. dem Hauptausschuss Rückmeldung zu geben, sollte er per Beschluss feststellen, dass eine Lösung des Problems durch Schlichtung nicht möglich ist. Der Hauptausschuss entscheidet über das weitere Vorgehen nach § 9 Abs. 4.
- (5) Abweichend von § 8 gilt:

- a. Enthaltungen sind nicht möglich. Ist ein Ausschussmitglied persönlich betroffen oder befangen, so hat es kein Stimmrecht.
 - b. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussleiters.
- (6) Entscheidungen des Ausschusses sind ausreichend zu begründen und allen Beteiligten schriftlich zuzustellen.
- (7) Alle Beteiligten haben das Recht, gegen Entscheidungen des Schlichtungsausschusses Beschwerde beim Erzbischof einzulegen.

§50 Satzungsausschuss

- (1) In jeder Wahlperiode ist ein Satzungsausschuss zu bilden.
- (2) Bei Fragen der authentischen Auslegung der Satzung entscheidet der Satzungsausschuss nach Abstimmung mit dem Erzbischof.
- (3) Die Regeln des § 51 gelten entsprechend mit Ausnahme von §51 Abs. 7.

§51 Sachausschüsse

- (1) Für Bereiche, die einer intensiven Beobachtung und Bearbeitung bedürfen, kann die Vollversammlung Sachausschüsse einsetzen. Sie handeln allein im Rahmen der von der Vollversammlung oder dem Hauptausschuss beschlossenen Richtlinien.
- (2) Die Sachausschüsse gestalten ihre Aktivitäten in eigener Verantwortung. Die Vollversammlung und der Hauptausschuss können aber dem Sachausschuss konkrete Aufträge zur fristgerechten Bearbeitung übergeben.
- (3) Jeder Sachausschuss konstituiert sich in folgender Weise:
 - a. Die konstituierende Sitzung wird vom Vorstand organisiert. Alle weiteren Sitzungen werden von der/m Vorsitzenden des Ausschusses organisiert.
 - b. Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzenden. Diese/r bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.
 - c. Jeder Sachausschuss hat einen geistlichen Beirat, der auf Vorschlag der Sachausschüsse vom Erzbischof ernannt wird.
- (4) Die Sachausschüsse bestehen aus
 - a. mindestens einem Mitglied des Diözesanrates sowie
 - b. anderen sachkundigen Personen.

Die Mitglieder werden vom Vorstand ernannt. Die Organe des Diözesanrates haben Vorschlagsrecht.

- (5) Jeder Sachausschuss hat insbesondere die Aufgaben:
 - a. dem Hauptausschuss und der Vollversammlung über ihre Arbeit zu berichten,
 - b. ihre Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Vorstand zu betreiben,
 - c. in ihrem Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, die Organe des Diözesanrates zu beraten und die Seelsorgebereichs- und Pfarrgemeinderäte in ihrer Arbeit zu unterstützen sowie
 - d. auf Anfrage allen Einrichtungen des Erzbistums zur Verfügung zu stehen.
- (6) Die Vollversammlung kann Sachausschüsse auch während der Wahlperiode auflösen. Sie kann Ausschüsse in Absprache mit diesen auch fusionieren oder mit

anderen Arbeitsschwerpunkten betreuen. Der Beschluss bedarf einer zwei Drittel Mehrheit.

- (7) Probleme bei der Arbeit des Sachausschusses können per Beschluss an den Hauptausschuss delegiert werden. Dessen Entscheidung ist für den Sachausschuss bindend.

Diese „Satzung der Laienräte im Erzbistum Bamberg“ ist vom Diözesanrat am 27. März 2021 beschlossen worden.

Sie tritt am 20. März 2022 in Kraft und ist bis zum Arbeitsjahr 2024/2025 zu evaluieren.

Die sich daraus ergebenden Änderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates und der Inkraftsetzung durch den Erzbischof.

Die Satzung vom 27. Juni 2017 und alle vorherigen Satzungen werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Bamberg, 27. August 2021

+ Ludwig
Erzbischof von Bamberg